

# Leitlinie

für den Gemeinderat

der Gemeinde Schorndorf

in Bezug zur Genehmigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Version: 1.0

Gültigkeit: Tritt mit sofortiger Wirkung nach der Genehmigung des Gemeinderates der Gemeinde Schorndorf in Kraft.

Die Laufzeit dieser Richtlinie ist unbefristet.

## Präambel

Die wunderschöne Natur und Landschaft, die Nachhaltigkeit und der Schutz der Umwelt ist der Gemeinde Schorndorf sehr wichtig. Daher setzt die Gemeinde Schorndorf bereits seit Jahren sehr stark auf den Einsatz von erneuerbaren Energien zur Strom- und Wärmeenergiegewinnung. Im Gemeindegebiet Schorndorf errechnete sich bereits im Jahr 2019 laut Kommunalem Energiesteckbrief, erstellt vom Institut für Energietechnik IfE GmbH an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, ein Deckungsgrad des verwendeten Strombezugs im Verhältnis zur tatsächlichen Stromeinspeisung von 171 %. Die Stromeinspeisung erfolgte dabei durchwegs durch erneuerbare Energien.

Die Gemeinde hat bereits seit 2008 auf neun gemeindlichen Gebäuden eigene Photovoltaikanlagen mit gesamt 203,49 kWp angebracht. Damit möchte die Gemeinde Schorndorf mit gutem Beispiel vorangehen und die Bürgerinnen und Bürger motivieren, geeignete Dächer ebenfalls mit PV-Anlagen zu bestücken und so ebenfalls einen entsprechenden Anteil zur Energiewende beizutragen. Des Weiteren wird im Gemeindeteil Obertraubenbach eine Biogasanlage betrieben. So konnten im Jahr 2019 in Schorndorf 9.813.000 kWh aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden.

Aktuell besteht in der Gemeinde noch keine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (PVFA). Trotzdem unterstützt die Gemeinde Schorndorf auch die Errichtung von PVFA auf ihrem Gemeindegebiet.

Als Richtwert wird vom Landratsamt Cham empfohlen, 0,4% der Gemeindefläche mit Freiflächen-Photovoltaik zu belegen. Das entspricht 15,6 Hektar der Gemeinde Schorndorf.

Diese sind ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Energiewende und damit des Klimaschutzes. Außerdem können sie die Wertschätzung der Region erhöhen und einen wertvollen Beitrag zum Naturschutz und für die Sicherung und Wiedervergrößerung der Artenvielfalt leisten.

Demgegenüber stehen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe, dem Störimpfinden durch Sichtbarkeit der Anlage, sowie mögliche Einschränkungen des Sichtfeldes auf die Landschaft.

Aus diesen Gründen ist eine sorgfältige Abwägung zwischen den verschiedenen und teils konträren Interessen erforderlich, welche Standorte im Gemeindegebiet als geeignet betrachtet werden können und welche Maßnahmen zur Nachteilsminimierung ergriffen werden sollten.

Dieser Leitfaden dient dem Gemeinderat Schorndorf Standorte auf ihre Eignung hin zu beurteilen und zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Errichtung einer PVFA über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll.

Jedes Vorhaben hat seine individuellen Voraussetzungen und Wirkungen auf die potenziellen PVFA-Betreiber und Grundstückseigentümer, auf die Anwohner und Bevölkerung, auf die Urlauber und Tourismusbranche sowie auf die Landwirtschaft und die Gemeinde Schorndorf. Der vorliegende Leitfaden soll dennoch helfen, eine Abwägung auf möglichst objektiver Grundlage treffen zu können. Letztlich bedarf es aber einer Gesamtschau über alle Kriterien, so dass nicht bereits ein einzelnes Kriterium unbedingt ausschlaggebend für eine negative Eignungsbeurteilung sein muss.

Im Leitfaden des Kreistages findet sich diesbezüglich folgendes:

*Für großflächige Photovoltaikanlagen (ab 0,5 ha) ist im Regelfall ein Bebauungsplan erforderlich. Bebauungspläne dürfen einer gültigen Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht widersprechen. Im Regelfall kann dieser Konflikt nur durch die Herausnahme der Fläche aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung gelöst werden. Das Landschaftsschutzgebiet darf dadurch aber unter Berücksichtigung des Schutzzwecks nicht funktionslos werden.*

*Die Flächen im Landkreis Cham befinden sich zu etwa 86% im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“, was zu rechtlichen Konflikten beim Ausbau der Freiflächenphotovoltaik führt. Daher ist anzustreben, dass im Landkreis Cham*

1. **vorrangig** die unbestritten vorhandenen, erheblichen Ausbaupotentiale auf Dächern und sonstigen geeigneten Flächen (z.B. Parkplätze, Gebäudefassaden)
2. sowie Flächen **außerhalb des Landschaftsschutzgebietes** genutzt werden, die das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.

## Strategie

Im Gemeindegebiet Schorndorf wird ein strategischer Fokus auf die Installation von Photovoltaik auf Dachflächen gelegt. Die Dachflächen sind bereits vorhanden und sollen zukünftig zur Energiegewinnung genutzt werden. Damit soll weiterem Flächenverbrauch entgegengewirkt werden.

Ebenso zieht die Gemeinde Schorndorf grundsätzlich Dachflächen-Photovoltaik-Anlagen den Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vor.

Die Verwendung von PVFA wird durch die Gemeinde Schorndorf befürwortet, sofern die nachfolgenden Rahmenbedingungen erfüllt werden und der Eingriff in die Biodiversität der betroffenen Fläche nicht relevant beeinflusst wird.

## Leitlinie

### Maximale Bodenverwendung:

Für Freiflächen-Photovoltaik wird ein Gesamtausbau von bis zu 0,5 % der Gemeindefläche festgelegt. Damit liegt die Gemeinde 25% über der aktuellen Empfehlung des Landkreises (statt 15,6 ha nun 19,5 ha).

### Potentielle Standorte:

Vorrangig sollen die unbestritten vorhandenen, erheblichen Ausbaupotentiale auf Dächern und sonstigen geeigneten Flächen (z.B. Parkplätze, Gebäudefassaden) genutzt werden, sowie Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, welche das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen. Des Weiteren sollten Anlagen nur auf Flächen, welche bereits mit erheblichen Vorbelastungen des Landschaftsbildes beeinträchtigt sind, errichtet werden.

Bei der Auswahl von geeigneten Standorten für Freiflächen-Photovoltaik soll vor allem daraufgesetzt werden, dass die Anlagen frei in der Landschaft und weg von der Wohnbebauung errichtet werden. Im Gemeindeteil Obertraubenbach befindet sich bereits eine Biogasanlage. In diesem Bereich sollte man versuchen schwerpunktmäßig die Ansiedlung von erneuerbaren Energieträger zu erzielen. Hier wäre es sicherlich denkbar neben der bestehenden Biogasanlage, Freiflächen-Photovoltaik- und Windkraft-Anlagen zu installieren.

### Anträge/Wiederholungsanträge:

Jede mögliche Standortanfrage bzw. Anfrage zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik- Anlage im Gemeindegebiet ist dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Zustimmung der Gemeinde. Bereits abgelehnte Projekte können ohne neuen Ansatz nicht wieder beantragt werden.

### Abstandsstreifen:

Der Mindestabstand zu Wohngebieten und Wohnnutzungen im Außenbereich beträgt 100 Meter. Gemessen wird dabei von der PV-Fläche (Pannee) zur Gebäudeaußenwand der Wohnbebauung. Dies gilt nicht für überdachte Anlagen über Lagerflächen und Großparkplätzen in Gewerbegebieten, für Flächen, die von betroffenen Wohngebieten nicht einsehbar sind oder auf Antrag aller direkt beteiligten Eigentümer der Anrainergrundstücke. In der „freien Landschaft“ ist der Mindestabstand nicht zwingend nötig.

Grundsätzlich ist auch ein entsprechender Abstand zu Waldrändern sinnvoll. „Eine Baumlänge“ (ca. 30 Meter) vermindert die Gefahr von Windwurfschäden und ermöglicht noch die Nutzung der Waldränder für größere Wildtiere. Hier kann auch der erforderliche Ausgleich erbracht werden. Dasselbe gilt für PV-Anlagen an Gewässern in Bezug auf Entwicklungsmöglichkeiten, Unterhalt GW3 und Hochwasserabfluss.

Zukünftige Bauliche Entwicklung:

Mögliche aktuelle und zukünftige bauliche Entwicklungen sollen gegenüber einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage bevorzugt werden (z.B. Ausweisung von Baugebieten, Ausweisung von Gewerbegebieten).

Sichtbegrenzung und Emissionsschutz:

Es muss für die genehmigten Freiflächen im Bebauungsplan ein natürlicher Sichtschutz errichtet werden. Die Eingrünung der PV-Freiflächenanlagen sollte je nach der jeweiligen Einsehbarkeit erfolgen. Am Waldrand und im Bereich von Hecken und Feldgehölzen, die bereits zur Eingrünung beitragen, ist keine zusätzliche Eingrünung erforderlich. Die bestehenden Gehölze wirken als minimierende Kulisse.

Grundsätzlich ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine mindestens zweireihige Hecke ab einer Breite von 6m bereits ökologisch wertvoll (siehe Arbeitshilfe produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen) und kann der Eingrünung dienen. Wichtig wäre die Verwendung heimischer Laubgehölze, die frei wachsen dürfen.

Zudem sollte er für Kleintiere durchlässig sein und Vögeln Schutz bieten. Die Durchgängigkeit des Zaunes für Kleintiere sollte mit einem Abstand zum Boden von mindestens 20cm sichergestellt werden. Zur Eingrünung und auch um die optimale ökologische Wirkung zu erreichen (Biotopverbund) ist die Hecke außerhalb des Zaunes anzulegen.

Die Flächen zwischen bzw. unter den Solarmodulen sind durch Beweidung oder durch selektive Mahd zu pflegen.

Ökologische Gestaltung/ Umweltbericht

Es wird dringend empfohlen sich bei der Planung der Anlage an dem „Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Landesamtes für Umwelt zu orientieren bzw. am „Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“.

Regionale Wertschätzung:

Die Gemeinde Schorndorf legt Wert darauf, dass von PVFA nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgerinnen und Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. Es ist daher im Vorfeld eines Bauleitverfahrens darzulegen, in welchem Umfang und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Schorndorf geboten wird.

Wünschenswerterweise verbleibt die gesamte Gewerbesteuer bei der Gemeinde Schorndorf. Ggf. sind dazu besondere Maßnahmen und Vorkehrungen erforderlich (z. B. Verlegung des Betriebssitzes, angepasste Eigentümerstruktur, ...).

Die freiwillige, kommunale Abgabe des Anlagenbetreibers nach § 6 EEG (dzt. 0,2 ct/kWh) über die gesamte Laufzeit der Anlage wird erwartet. Eine Abhängigkeit der zu genehmigenden Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplans) von dieser Forderung besteht jedoch nicht.

### Einbindung der Öffentlichkeit/Bürgerbeteiligung:

Dem Gemeinderat ist es besonders wichtig, dass die Bevölkerung in dieses sensible Thema mit eingebunden wird.

Daher können die Bürgerinnen und Bürger ihre Ansichten und Weiterentwicklungsvorschläge zu diesem Leitfaden mitteilen, wie z.B. Orte und Strecken, von denen aus die Aussichten auf die Landschaft oder PVFA nicht eingesehen werden sollen. Diese Bürgereinbindung soll grundsätzlich ein stetiger fortlaufender Prozess und nicht zeitlich befristet sein.

Umgekehrt sollen Bürgerinnen und Bürger aus ihrer Sicht geeignete Flächen vorschlagen können, die dann im Rahmen der Umsetzung geprüft werden.

Die Hinweise der Bürgerinnen und Bürger fließen in den Abwägungsprozess des Gemeinderats bezüglich einer Umsetzung mit ein.

Für die Einbringung der Vorschläge steht den Bürgerinnen und Bürgern der Bürgerservice der Gemeinde zur Verfügung. Die Vorschläge sind ausschließlich in schriftlicher und nicht-anonymisierter Form einzureichen.

### Nebenbeschlussaufgabe zum notwendigen Bebauungsplan:

- Nach Ablauf der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaik-Anlage muss ein fachgerechter Rückbau innerhalb von 2 Jahren erfolgen. Die ordnungsgemäße Außer-Betriebs-Stellung muss durch eine Bürgschaft garantiert werden.
- Die Netzanbindung für die Anlage hat über die Erdverkabelung zu erfolgen; die dafür benötigte Zusicherung der Einspeiseerlaubnis durch den Netzbetreiber ist vorzulegen.

Die Richtlinie wurde am 19.10.2022 in der Gemeinderatssitzung beschlossen.

Schorndorf, den 21.10.2022

  
Max Schmaderer

Erster Bürgermeister

Gemeinde Schorndorf





# Gemeinde Schorndorf

8610

## Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung des Leitfadens der Gemeinde Schorndorf für die Behandlung von Anträgen auf Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet sowie im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ erfolgte am 24.10.2022 durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung.

Hierauf wurde hingewiesen

1. durch Anschlag an der Gemeindetafel:

Der Anschlag wurde angeheftet am 24.10.2022  
und wieder abgenommen am 28.11.2022

2. durch Hinweis in den Tageszeitungen „Bayerwald-Echo“ und „Chamer Zeitung“ am 24.10.2022

Schorndorf, 02.12..2022

Gemeinde Schorndorf



Schmaderer  
Erster Bürgermeister



